



- Zone I
- Zone II
- Zone III

# Wasserschutzgebiet Aischbachquellen

Stadt Alpirsbach

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Landratsamt Freudenstadt  
 Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Stand Oktober 2005

## Verordnung

### des Landratsamtes Freudenstadt zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Aischbachquellen der Stadt Alpirsbach (LfU-Nr. 237-230)

vom 31.03.2003

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245),
2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1) :

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Aischbachquellen der Stadt Alpirsbach

koordinatenmäßige Lage

| Bezeichnung   | Hochwert | Rechtswert | Gemarkung  | Flst.Nr.               |
|---|----------|------------|------------|------------------------|
| obere Pfauquelle  | 5357 600 | 3457 605   | 24-Höfe    | 255                    |
| untere Pfauquelle   | 5357 525 | 3457 806   | 24-Höfe    | 255                    |
| vordere Pfauquelle  | 5357 183 | 3457 887   | 24-Höfe    | 262                    |
| Birkenbrunnen   | 5357 861 | 3457 569   | 24-Höfe    | 270                    |
| alte Sandbruchquelle  | 5356 846 | 3458 015   | 24-Höfe    | 259/6                  |
| Walterquelle  | 5356 390 | 3458 175   | Alpirsbach | 802/2                  |
| Schmiderquelle,<br>Bachquelle,<br>Mittwochsquelle,<br>zusammengefasst<br>im Quellschacht<br>Bruckbach | 5357 516 | 3457 841   | 24-Höfe    | 342/1<br>266,<br>342/3 |

ein Wasserschutzgebiet (LfU-Nr. 237-230) festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III), in die Engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfaßt eine Fläche von 329,9 ha.  
Davon als Zonen I und II: 113,8 ha,  
davon als Zone III: 216,1 ha.
- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Alpirsbach und Loßburg-24-Höfe und umfaßt folgende Gewanne (ganz oder teilweise):
- |               |                                   |  |
|---------------|-----------------------------------|--|
| Die Zone III: | <u>Gemarkung Alpirsbach:</u>      | Hinterer Aischbach   |
|               | <u>Gemarkung Loßburg-24-Höfe:</u> | Romishorn, Bruckbach, Birkhof, Eichhof, Oberer Greuthof, Tiefenacker, Herrenwald, Greuthof |

|              |                                   |                                       |
|--------------|-----------------------------------|---------------------------------------|
| Die Zone II: | <u>Gemarkung Alpirsbach:</u>      | Hinterer Aischbach                    |
|              | <u>Gemarkung Loßburg-24-Höfe:</u> | Bruckbach, Birkhof, Eichhof, Greuthof |
| Die Zone I:  | <u>Gemarkung Alpirsbach:</u>      | Hinterer Aischbach                    |
|              | <u>Gemarkung Loßburg-24-Höfe:</u> | Eichhof, Bruckbach, Greuthof          |

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, in der die Zone III dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot umgrenzt sind, und den Flurkarten (Anlage 4.1 – 4.9) im Maßstab 1:2.500, in denen die Zonenabgrenzungen gerastert dargestellt sind.

Bei Rasterdarstellung ist die Zonenabgrenzung wie folgt dargestellt:

- Abgrenzung zwischen Wasserschutzgebiet und Außenbereich mit 6,3 mm breitem Rasterband (die Bandierung erfolgt innerhalb des Wasserschutzgebietes und umfaßt alle Zonen mit Ausnahme der Zone I);
- Abgrenzung zwischen den Zonen II und III mit 2,8 mm breitem Rasterband (die Bandierung erfolgt im Bereich der Zone II);
- die Zone I wird mit Flächenraster dargestellt.

Die Rasterdarstellung ist auf den Flurkarten erläutert.

- (5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist nach ihrer Verkündung beim Landratsamt Freudenstadt, beim Bürgermeisteramt der Stadt Alpirsbach und beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Loßburg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 2

### **Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung sowie der Klärschlammverordnung**

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO -) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Beim Verwenden und Verwerten von Klärschlamm sind die Bestimmungen der Klärschlammverordnung vom 15.4.1992 (BGBl. I. S. 912) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (3) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

## § 3

### **Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)**

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Stadt Alpirsbach, der Wasserbehörden, des Geologischen Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Stadt Alpirsbach betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

**Schutz der Engeren und Weiteren Schutzzone  
(Zonen II und III)**

Für die Engere und Weitere Schutzzone (Zonen II und III) gelten die Regelungen in den §§ 5-8.

§ 5

**Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung**

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

|   | <b>Engere Schutzzone<br/>II</b> | <b>Weitere Schutzzone<br/>III</b>  |
|---|---------------------------------|--|
| 1. Verwenden von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern   |                                 | verboten   |
| 2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern   |                                 | verboten   |
| 3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten               | verboten                        | zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen  |
| 4. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk  | verboten                        | zulässig in geeigneten Einrichtungen   |
| 5. Lagern von Festmist und Siliergut  | verboten                        | zulässig sind das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballensilage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzenden Flächen   |
| 6. Lagern von Jauche, Gülle und Gärssaft  | verboten                        | zulässig in dichten Anlagen  |
| 7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft | verboten                        | verboten sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft mit einem Volumen von mehr als 15 m <sup>3</sup> , wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden. |
| 8. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen   | verboten                        |  |
| 9. Errichten und Erweitern von Stallungen   | verboten                        | zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen   |
| 10. Standweide  |                                 | zulässig bis zu einer Beweidungszeit von max. 1 Woche je Aufwuchs  |
| 11. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben  | verboten                        | verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen   |
| 12. Kettenschmieröle für Motorsägen   |                                 | zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen »Blauer Engel« ausgezeichnete Kettenschmierstoffe  |
| 13. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln  | verboten                        |  |

|   | <b>Engere Schutzzone II</b> | <b>Weitere Schutzzone III</b> |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 14. Anlegen und Erweitern von Holznaßlagerplätzen | verboten                    |                               |

**§ 6**

**Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall**

Es gelten folgende Regelungen:

|   | <b>Engere Schutzzone II</b> | <b>Weitere Schutzzone III</b>  |
|---|-----------------------------|--|
| 1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung   | verboten                    | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist  |
| 2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18)          | verboten                    | zulässig sind das Errichten und Erweitern <ul style="list-style-type: none"> <li>□ von Anlagen mit Auffangraum, der das in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, das bei Betriebsstörungen ohne Berücksichtigung automatischer Sicherheitssysteme oder entsprechender Gegenmaßnahmen maximal freigesetzt werden kann oder</li> <li>□ von doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigegerät, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der VAWs in der jeweils geltenden Fassung erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.</li> </ul> |
| 3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 2 WHG (1. Alt.) mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18) | verboten                    | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist  |
| 4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen   | verboten                    |  |
| 5. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG und § 25 a WG  | verboten                    |  |
| 6. Errichten und Erweitern von Umspannstationen   | verboten                    | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist  |

|  | <b>Engere Schutzzone<br/>II</b>  | <b>Weitere Schutzzone<br/>III</b>   |
|--|--|---|
|  |  | besorgen ist  |
| 7. Umgang mit radioaktiven Stoffen   | verboten   | zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung  |
| 8. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen  | verboten   | verboten, ausgenommen sind das Erweitern von Sammelkläranlagen sowie das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit, Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen  |
| 9. Bau von Abwasserkanälen und -leitungen  | verboten   | zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung  |
| 10. Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen   | verboten   | zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und -leitungen, sofern diese in angemessenen Zeitabständen auf Dichtheit geprüft werden   |
| 11. Versickern und Versenken von Abwasser  | verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswasser über belebte Bodenschichten | verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten |
| 12. Verwertung von Bodenaushub   | verboten   | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist   |
| 13. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme | verboten   | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist   |
| 14. Aufbringen von Grüngut und Bioabfallkompost  | verboten   | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist   |
| 15. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau   | verboten   | verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials gewährleistet ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden   |
| 16. Verwenden von teerfreiem   | verboten   | zulässig ist das Verwenden von  |

|  | <b>Engere Schutzzone<br/>II</b>                               | <b>Weitere Schutzzone<br/>III</b>   |
|--|---|---|
| Straßenabruch und Bauschutt im Straßenbau  |   | aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit gewährleistet ist   |
| 17. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht bei § 6 Nrn. 12-16 erfaßt |   | verboten  |
| 18. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen  | verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten | verboten, ausgenommen Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, Kompostierungsanlagen für Grünabfälle und Biomüll, Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenabruch im Rahmen von Altlastsanierungen, Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenabruch sowie Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenabruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist |

## § 7

### Bauliche Nutzung

Es gelten folgende Regelungen:

|  | <b>Engere Schutzzone<br/>II</b> | <b>Weitere Schutzzone<br/>III</b>   |
|--|---------------------------------|---|
| 1. Errichten und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen                  |                                 | verboten  |
| 2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte | verboten                        | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist |
| 3. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen                               | verboten                        | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung  |

|  | <b>Engere Schutzzone<br/>II</b> | <b>Weitere Schutzzone<br/>III</b>  |
|--|---------------------------------|--|
|  |                                 | seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist   |
| 4. Ausweisung von Baugebieten  | verboten                        | zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen |
| 5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen | verboten                        | zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden.                            |
| 6. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen                          | verboten                        |  |
| 7. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs | verboten                        | verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen  |
| 8. Anlegen und Erweitern von Sportplätzen                                | verboten                        |  |
| 9. Errichten und Erweitern von Campingplätzen                            | verboten                        | zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist  |
| 10. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen                                 |                                 | verboten   |
| 11. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen                                |                                 | verboten   |

### § 8

#### Sonstige Nutzung

Es gelten folgende Regelungen:

|  | <b>Engere Schutzzone<br/>II</b> | <b>Weitere Schutzzone<br/>III</b>   |
|--|---------------------------------|---|
| 1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser   |                                 | verboten  |
| 2. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 3) | verboten                        | verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt |
| 3. Bohrungen   | verboten                        | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist   |
| 4. Sprengungen   | verboten                        | zulässig, wenn das Grundwasser  |



|  | <b>Engere Schutzzone<br/>II</b>   | <b>Weitere Schutzzone<br/>III</b>  |
|--|---|--|
|  |   | nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist                          |
| 5. Untertageabbau von Bodenschätzen  |   | verboten   |
| 6. Betreiben von Tontaubenschießanlagen  | verboten  | verboten, wenn Bleischrot verwendet wird   |
| 7. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes | verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist  |
| 8. Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen  | verboten  | zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden |
| 9. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen   | verboten  |  |
| 10. Motorsportveranstaltungen  |   | verboten   |
| 11. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager  | verboten  | zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist  |
| 12. Wärmepumpen  | verboten sind Grundwasser-, Erdreich- und Oberflächenwasserwärmepumpen  | verboten sind Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen   |
| 13. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle  | zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen »Blauer Engel« ausgezeichnete Schmierstoffe und Schalöle                |  |

## § 9

### **Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Alpirsbach und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

## § 10

### **Befreiung, Ausnahmen**

- (1) Das Landratsamt Freudenstadt kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
  1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder
  3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten läßt.

- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht
1. für Maßnahmen der Stadt Alpirsbach, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen;
  2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Freudenstadt bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung des Landratsamtes Freudenstadt, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.
- (4) Die Verbote des § 3 gelten nicht
- a) für das Begehen und Befahren mit nicht motorbetriebenen Fahrzeugen sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen und Maschinen im Zuge der Waldbewirtschaftung, der Waldwege in der Zone I der vorderen Pfauquelle, der oberen Pfauquelle und der alten Sandbruchquelle.
  - b) für die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung, jedoch ohne Befahren der Flächen mit Kraftfahrzeugen und Maschinen.
  - c) für die Unterhaltung und Pflege des Straßenbanketts und der Straßenböschung der L 415 im Bereich der Quellfassung Walter durch die Straßenbauverwaltung.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 20 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. dem Gebot des § 10 Abs. 3 Nr. 2 3. Satz zuwiderhandelt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, 31.03.2003

**Dombrowsky**

Verkündigungshinweis:

Gemäß § 110 b des Wassergesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1) ist eine Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Freudenstadt geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.